

Bundesstrafgericht
Tribunal pénal fédéral
Tribunale penale federale
Tribunal penal federal



Geschäftsnummer: BV.2017.5-6

Beschluss vom 20. April 2017

Beschwerdekammer

Besetzung

Bundesstrafrichter Stephan Blättler, Vorsitz,
Andreas J. Keller und Patrick Robert-Nicoud,
Gerichtsschreiber Stephan Ebnetter

Parteien

1. A.,

2. B.,

beide vertreten durch Rechtsanwalt Claudio Nosetti,
Beschwerdeführer

gegen

EIDGENÖSSISCHE STEUERVERWALTUNG,
Hauptabteilung Mehrwertsteuer,

Beschwerdegegnerin

Gegenstand

Beschlagnahme (Art. 46 f. VStrR)

Sachverhalt:

- A.** Mit Verfügungen vom 3. September 2015 (act. 2.2, act. 2.3) eröffnete die Eidgenössische Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer (nachfolgend "ESTV"), gegen A. sowie gegen B. eine Strafuntersuchung wegen folgenden Verdachts:
- der Steuerhinterziehung (Art. 96 f. des Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer [Mehrwertsteuergesetz, MWSTG; SR 641.20]), evtl. des Abgabebetrgs (Art. 14 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht [VStrR; SR 313.0]), begangen in der Zeit ab 1. Juli 2010 als verantwortliche Organe der C. GmbH [in Liquidation] durch Nichtdeklaration und Nichtverbuchen mehrwertsteuerpflichtiger Umsätze der C. GmbH [in Liquidation];
 - der Steuerhinterziehung (Art. 96 MWSTG), begangen als verantwortliche Organe der C. GmbH [in Liquidation], in der Zeit ab 1. Juli 2010 durch Deklaration zu hoher zum Vorsteuerabzug berechtigender Ausgaben;
 - der Verfahrenspflichtverletzung (Art. 98 lit. e MWSTG), begangen durch nicht ordnungsgemässes Führen, Ausfertigen, Aufbewahren oder Vorlegen von Geschäftsbüchern, Belegen, Geschäftspapieren und sonstiger Aufzeichnungen, begangen als verantwortliche Organe der C. GmbH [in Liquidation] in der Zeit ab 1. Juli 2010.
- B.** Mit Durchsuchungs- und Beschlagnahmefehl vom 27. Oktober 2015 ordnete der Direktor der ESTV an, die Wohnräumlichkeiten von A. und B. zu durchsuchen, Aufzeichnungen zu durchsuchen und Unterlagen und Gegenstände, die als Beweismittel von Bedeutung sein können, sowie Gegenstände und Vermögenswerte, welche voraussichtlich der Einziehung unterliegen, zu beschlagnahmen oder sicherzustellen (act. 2.7). Die entsprechende Hausdurchsuchung erfolgte am 4. November 2015 (act. 2.8). Hierbei wurde u.a. ein gezählter Bargeldbestand von Fr. 421'880.– und EUR 8'985.– sichergestellt (act. 1.3, act. 1.4, act. 2.9).
- C.** Mit Beschlagnahmeverfügung vom 29. Dezember 2016 verfügte die ESTV die Beschlagnahme des am 4. November 2015 sichgestellten Bargeldbetrags in der Höhe von Fr. 325'930.–. Die Buchhaltungsstelle der ESTV wurde

angewiesen, den Fr. 325'930.– übersteigenden Betrag in der Höhe von Fr. 95'950.– (Differenz zu Fr. 421'880.–) zurückzubezahlen (act. 1.2).

D. Mit gemeinsamer Beschwerde vom 6. Januar 2017 gelangten A. und B. an die ESTV. Sie beantragen Folgendes (act. 1, S. 2):

- "1. Die Beschlagnahme über den Bargelddbetrag von CHF 325'930.00 sei aufzuheben.
2. Der insgesamt sichergestellte Betrag von CHF 421'888.00 sei den Beschwerdeführern umgehend samt Zins zu 5 % seit 4. November 2015 zurückzuerstaten.
3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerin eventualiter zu Lasten des Staates."

E. Mit Stellungnahme von 12. Januar 2017 leitete die ESTV die Beschwerde an die Beschwerdekammer der Bundesstrafgerichts weiter. Sie beantragt, die Beschwerde sei abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei; die Verfahrenskosten seien den unterliegenden Beschwerdeführern aufzuerlegen (act. 2, S. 6).

F. Mit gemeinsamer Beschwerdereplik vom 27. Januar 2017 halten A. und B. vollumfänglich an ihren Rechtsbegehren fest (act. 6). Diese wurde der ESTV mit Schreiben vom 30. Januar 2017 zur Kenntnis gebracht (act. 7).

Auf weitere Ausführungen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den folgenden Erwägungen Bezug genommen.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.

1.1 Gemäss Art. 103 Abs. 1 MWSTG ist auf die Strafverfolgung mit Ausnahme der Art. 63 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 69 Abs. 2, Art. 73 Abs. 1 letzter Satz sowie Art. 77 Abs. 4 das VStrR anwendbar. Hat die zuständige Behörde auch an-

dere strafbare Handlungen, für welche das VStrR anwendbar ist, zu untersuchen oder zu beurteilen, so gilt Art. 103 Abs. 1 MWSTG für alle strafbaren Handlungen (Art. 103 Abs. 5 MWSTG).

Soweit das VStrR einzelne Fragen nicht abschliessend regelt, sind die Bestimmungen der Strafprozessordnung grundsätzlich analog anwendbar. Die allgemeinen strafprozessualen und verfassungsrechtlichen Grundsätze sind jedenfalls auch im Verwaltungsstrafverfahren zu berücksichtigen (BGE 139 IV 246 E. 1.2 und E. 3.2).

- 1.2** Im vorliegenden Fall führt die ESTV ein Strafuntersuchung wegen Steuerhinterziehung (Art. 96 f. MWSTG), evtl. Abgabebetrag (Art. 14 VStrR), und Verletzung von Verfahrenspflichten (Art. 98 lit. e MWSTG) (act. 2.2, act. 2.3). Es findet grundsätzlich das VStrR Anwendung.

2.

- 2.1** Gegen Zwangsmassnahmen im Sinne der Art. 45 ff. VStrR und damit zusammenhängende Amtshandlungen kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 26 Abs. 1 i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. b des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71]). Die Beschwerde ist innert drei Tagen, nachdem der Beschwerdeführer von der Amtshandlung Kenntnis erhalten hat, bei der zuständigen Behörde schriftlich mit Antrag und kurzer Begründung einzureichen (Art. 28 Abs. 3 VStrR). Ist die Beschwerde nicht gegen den Direktor oder Chef der beteiligten Verwaltung gerichtet, ist sie bei diesem einzureichen (Art. 26 Abs. 2 lit. b VStrR). Berichtigt derselbe die angefochtene Amtshandlung nicht im Sinne der gestellten Anträge, hat er die Beschwerde mit seiner Äusserung spätestens am dritten Werktag nach ihrem Eingang an die Beschwerdekammer weiterzuleiten (Art. 26 Abs. 3 VStrR).

Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen eine Beschlagnahmeverfügung, die die ESTV gestützt auf Art. 46 Abs. 1 VStrR am 29. Dezember 2016 erlassen hat (act. 1.2, S. 4, S. 5) und beim Rechtsvertreter der Beschwerdeführer unbestritten am 3. Januar 2017 eingegangen ist. Die Beschwerde vom 6. Januar 2017 erweist sich mithin als zulässig sowie frist- und formgerecht.

- 2.2** Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch die angefochtene Amtshandlung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung hat (Art. 28 Abs. 1 VStrR). Die Umschreibung der Legitimation entspricht derjenigen von Art. 103 lit. a des Bundesgesetzes vom 16. Dezember

1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege (Bundesrechtspflegegesetz, OG; aufgehoben mit Inkrafttreten des Art. 131 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110]), so dass die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu Art. 103 lit. a aOG grundsätzlich auch auf die verwaltungsstrafrechtliche Beschwerde anzuwenden ist, wobei die Legitimation gemäss Art. 28 Abs. 1 VStrR jedenfalls nicht weiter geht als diejenige gemäss Art. 103 lit. a aOG. Die Rechtsprechung zu Art. 103 lit. a aOG betrachtet als schutzwürdiges Interesse jedes praktische oder rechtliche Interesse, welches eine von einer Verfügung betroffene Person an deren Änderung oder Aufhebung geltend machen kann. Das schutzwürdige Interesse besteht somit im praktischen Nutzen, den die Gutheissung der Beschwerde dem Verfügungsadressaten verschaffen würde, oder – anders ausgedrückt – im Umstand, einen Nachteil wirtschaftlicher, ideeller, materieller oder anderweitiger Natur zu vermeiden, welchen die angefochtene Verfügung mit sich bringen würde. Das rechtliche oder auch bloss tatsächliche Interesse braucht somit mit dem Interesse, das durch die von der beschwerdeführenden Person als verletzt bezeichnete Norm geschützt wird, nicht übereinzustimmen. Es wird immerhin verlangt, dass die Person durch die angefochtene Verfügung stärker als jedermann betroffen ist und in einer besonderen, beachtenswerten, nahen Beziehung zur Streitsache steht (Urteil des Bundesgerichts 1S.24/2005 vom 4. Oktober 2005, E. 2.1 m.w.H.; vgl. Entscheid des Bundesstrafgerichts BV.2005.6 vom 24. Juni 2005, E. 1.3).

Die Beschwerdeführer sind durch die angefochtene Beschlagnahmeverfügung insofern berührt, als sie als Eigentümer bzw. Besitzer über das beschlagnahmte Bargeld (vorläufig) nicht verfügen können. Entsprechend haben sie ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Beschlagnahmeverfügung. Sie sind mithin zur Beschwerde berechtigt.

- 2.3** Auf die Beschwerde ist demnach einzutreten.

- 3.** Mit der Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts oder die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 28 Abs. 2 VStrR).

4.

- 4.1** Die Beschwerdeführer rügen vorab einen Verstoss gegen das Beschleunigungsgebot von Art. 5 StPO, im Wesentlichen weil die Beschlagnahmeverfügung den Beschwerdeführern am 3. Januar 2017, folglich einiges über ein Jahr seit der Hausdurchsuchung zugestellt worden sei (act. 1, S. 4; act. 6, S. 3).
- 4.2** Den Beschwerdeführern ist insofern zuzustimmen, als es Sinn und Zweck der strafprozessualen Instrumente von Sicherstellung und Beschlagnahme widerspricht, dass mit der Beschlagnahme anlässlich einer Hausdurchsuchung sichergestellter Vermögenswerte über ein Jahr zugewartet wurde. Nach der Sicherstellung der Vermögenswerte hätte die ESTV umgehend, d.h. innert höchstens weniger Wochen, über deren Beschlagnahme entscheiden müssen. Sie hätte vorerst sämtliche sichergestellten Vermögenswerte beschlagnahmen und später Teilfreigaben verfügen können, sobald sich im Verlauf der Untersuchung herausgestellt hätte, dass die Beschlagnahme sämtlicher sichergestellten Vermögenswerte unverhältnismässig ist.

Die an sich begründete Rüge der Beschwerdeführer erweist sich indes vorliegend als verspätet. Denn die seit dem 9. November 2015 anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer (act. 1.1) hätten jederzeit an die ESTV gelangen und eine förmliche Beschlagnahme verlangen können. Wäre die ESTV untätig geblieben, hätte dagegen Rechtsverweigerungsbeschwerde geführt werden können.

5.

- 5.1** Gegenstände und andere Vermögenswerte, die voraussichtlich der Einziehung unterliegen, sind im Verwaltungsstrafverfahren mit Beschlagnahme zu belegen (Art. 46 Abs. 1 lit. b VStrR). Welche Vermögenswerte der Einziehung unterliegen, ergibt sich aus Art. 69 ff. StGB (vgl. Art. 2 VStrR).

Gemäss Art. 70 Abs. 1 StGB verfügt das Gericht u.a. die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden. Die Einziehung kann auch bei nicht beschuldigten Dritten erfolgen. Sie ist ausgeschlossen, wenn ein Dritter die Vermögenswerte in Unkenntnis der Einziehungsgründe erworben hat und soweit er für sie eine gleichwertige Gegenleistung erbracht hat oder die Einziehung ihm gegenüber sonst eine unverhältnismässige Härte darstellen würde (Art. 70 Abs. 2 StGB). Sind die der Einziehung unterliegenden Vermögenswerte nicht

mehr vorhanden, so erkennt das Gericht auf eine Ersatzforderung des Staates in gleicher Höhe, gegenüber einem Dritten jedoch nur, soweit dies nicht nach Art. 70 Abs. 2 StGB ausgeschlossen ist (Art. 71 Abs. 1 StGB).

Die Beschlagnahme nach Art. 46 Abs. 1 lit. b VStrR stellt eine provisorische prozessuale Massnahme zur vorläufigen Sicherstellung der allenfalls der Einziehung unterliegenden Vermögenswerte dar und greift dem Entscheid über die endgültige Einziehung nicht vor (BGE 120 IV 365 E. 1c). Als strafprozessuale Zwangsmassnahme setzt die Beschlagnahme im Verwaltungsstrafverfahren voraus, dass ein hinreichender Tatverdacht besteht (vgl. Art. 197 Abs. 1 lit. b StPO). Sie muss ausserdem vor dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz standhalten (Art. 45 Abs. 1 VStrR; vgl. Art. 197 Abs. 1 lit. c-d StPO). Nicht zulässig ist die Beschlagnahme nach Art. 46 Abs. 1 lit. b VStrR, falls eine strafrechtliche Einziehung aus materiell-rechtlichen Gründen bereits als offensichtlich unzulässig erscheint.

Gemäss dem auch im Verwaltungsstrafverfahren anwendbaren Art. 71 Abs. 3 StGB kann die Untersuchungsbehörde zudem im Hinblick auf die Durchsetzung einer Ersatzforderung nach Art. 71 Abs. 1 StGB Vermögenswerte mit Beschlag belegen. Vorausgesetzt ist, dass dem von der Beschlagnahme Betroffenen gegenüber voraussichtlich eine Ersatzforderung anzuordnen sein wird. Gestützt auf Art. 71 Abs. 3 StGB können auch Vermögenswerte beschlagnahmt werden, die keine Beziehung zur Straftat aufweisen (vgl. zum Ganzen Urteile des Bundesgerichts 1B_783/2012 vom 16. Oktober 2013, E. 6; 1B_785/2012 vom 16. Oktober 2013, E. 5; je m.w.H.).

5.2

5.2.1 Voraussetzung einer Beschlagnahme ist zunächst, dass ein hinreichender Verdacht auf eine strafbare Handlung vorliegt.

Der hinreichende Verdacht setzt – in Abgrenzung zum dringenden – nicht voraus, dass Beweise und Indizien bereits für eine erhebliche oder hohe Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung sprechen; allerdings muss er sich im Verlaufe der Ermittlungen weiter verdichten. Die Verdachtslage unterliegt mit anderen Worten einer umso strengeren Prüfung, je weiter das Verfahren fortgeschritten ist (TPF 2010 22 E. 2.1 m.w.H.). Bei der Beurteilung der Rechtmässigkeit und Angemessenheit einer Beschlagnahme hat die Beschwerdekammer diesbezüglich jedoch keine erschöpfende Abwägung sämtlicher belastender und entlastender Beweisergebnisse vorzunehmen. Diese bleibt dem für die Fällung des materiell-rechtlichen Einziehungsentscheides zuständigen Sachgericht vorbehalten (TPF 2010 22 E. 2.2.2; vgl. zum Ganzen

Beschluss des Bundesstrafgerichts BV.2013.1 vom 26. April 2013, E. 4.1; je m.w.H.).

5.2.2 Die Beschwerdegegnerin begründet den Tatverdacht im Wesentlichen wie folgt (act. 1.2):

Anlässlich der Kontrolle der mehrwertsteuerpflichtigen C. GmbH [in Liquidation] für die Jahre 2010 bis 2013 sei festgestellt worden, dass einerseits Anhaltspunkte dafür bestünden, wonach die C. GmbH [in Liquidation] bzw. deren verantwortliche Organe nicht alle mehrwertsteuerpflichtigen Einnahmen der C. GmbH [in Liquidation] verbucht und deklariert habe bzw. hätten (es bestehe mindestens ein Konto, welches nicht in der Buchhaltung aufgeführt sei), und dass andererseits vorsätzlich nicht berechnete Vorsteuerabzüge vorgenommen worden seien (Ausfall bei der MWST rund Fr. 115'000.–). Letzteres sei insbesondere in Zusammenwirken mit mehreren Gesellschaften geschehen, deren Organe entweder (frühere) Angestellte der C. GmbH [in Liquidation] seien oder nahestehende Personen des Beschwerdeführers 1 (faktisches Organ der C. GmbH [in Liquidation]) und der Beschwerdeführerin 2 (frühere Geschäftsführerin der C. GmbH [in Liquidation]). Die angeordnete Edition von Bankunterlagen habe ergeben, dass auf verschiedene Konten des Beschwerdeführers 1 und der Beschwerdeführerin 2 Einzahlungen erfolgt seien, welche in Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der C. GmbH [in Liquidation] stehen dürften. Aus dem Revisionsbericht der Steuerverwaltung Basel-Stadt für die Geschäftsjahre 2011 und 2012 gehe hervor, dass in Bezug auf Fremdleistungen, Personalaufwand, Verbuchung von Erträgen, Fahrzeugen, Kontokorrent und Arbeitsverhältnis mit dem Beschwerdeführer 1 zahlreiche Zweifel bestünden (act. 2.12). Unter Hinweis auf zahlreiche fragwürdige Rechnungsdokumente der C. GmbH [in Liquidation] und der nicht überzeugenden Erklärungen der Rekurrentin sei denn auch der Rekurs der C. GmbH [in Liquidation] betreffend die kantonalen Steuern für die Jahre 2011 und 2012 (Ermittlung des Reingewinns und verdeckte Gewinnausschüttung) mit Entscheid der Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt vom 19. März 2015 abgewiesen worden (act. 2.11). Anlässlich der durchgeführten Hausdurchsuchung seien zahlreiche beweisrelevante Dokumente und ein Bargeldbetrag von Fr. 421'880.– und EUR 8'985.– sichergestellt worden (act. 1.3, act. 1.4, act. 2.8, act. 2.9). Anlässlich einer Einvernahme habe der Beschwerdeführer 1 geltend gemacht, der sichergestellte Bargeldbetrag stamme zur Hauptsache aus sechs Darlehen, welche er zwischen Ende März 2015 und Anfang Oktober 2015 im Hinblick auf den Erwerb einer Liegenschaft in Basel erhalten habe (act. 1.5). Kopien der entsprechenden Darlehensverträge seien zu den Akten genommen worden

(act. 1.6–1.11). In der Folge seien die angeblichen Darlehensgeber als Auskunftspersonen befragt (act. 1.12–1.17) und die Steuerdossiers der Auskunftspersonen ediert worden. Es sei von einer Schutzbehauptung und Gefälligkeitsdokumenten auszugehen, weil es weder Sinn mache, grosse Bargeldbeträge im Hinblick auf den Erwerb einer Liegenschaft während mehrerer Monate zu Hause aufzubewahren, noch die angeblichen Darlehensgeber aufgrund ihres deklarierten Einkommens in der Lage gewesen sein dürften, entsprechende Darlehen zu gewähren. Der sichergestellte Bargeldbetrag dürfte vielmehr aus Barbezügen eines Kontos stammen, von dem zwischen dem 1. Januar 2015 und 31. August 2015 in grossen geraden Beträgen total Fr. 775'000.– bezogen worden seien. Ausserdem hätten anlässlich der durchgeführten Hausdurchsuchung keine Kopien der angeblich bereits davor abgeschlossenen Darlehensverträge sichergestellt werden können.

Zusammenfassend bestehe der Verdacht, dass Kundenzahlungen über mehrere nicht in der Bilanz der C. GmbH [in Liquidation] aufgeführte Konten des Beschwerdeführers 1 und der Beschwerdeführerin 2 eingenommen worden seien. Es bestehe der Verdacht, dass weitere Kundenzahlungen bar eingenommen oder über noch nicht bekannte Bankkonten vereinnahmt worden seien. Es bestehe der Verdacht, dass wissentlich und willentlich in einem erheblichen Umfang Vorsteuern zu Unrecht geltend gemacht bzw. in Abzug gebracht worden seien.

5.2.3 Ein Abgabebetrug liegt vor, wenn der Täter durch arglistiges Verhalten dem Gemeinwesen unrechtmässig und in einem erheblichen Betrag eine Abgabe, einen Beitrag oder eine andere Leistung vorenthält oder es sonst am Vermögen schädigt (Art. 14 Abs. 2 VStrR). Hinterziehung der Mehrwertsteuer liegt u.a. vor bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verkürzung der Steuerforderung zulasten des Staates, indem in einer Steuerperiode nicht sämtliche Einnahmen, zu hohe Einnahmen aus von der Steuer befreiten Leistungen, nicht sämtliche der Bezugsteuer unterliegenden Ausgaben oder zu hohe zum Vorsteuerabzug berechtigende Ausgaben deklariert werden, eine unrechtmässige Rückerstattung oder ein ungerechtfertigter Steuererlass erwirkt wird (Art. 96 Abs. 1 MWSTG). Wer vorsätzlich oder fahrlässig namentlich Geschäftsbücher, Belege, Geschäftspapiere und sonstige Aufzeichnungen nicht ordnungsgemäss führt, ausfertigt, aufbewahrt oder vorlegt, begeht eine Verletzung von Verfahrenspflichten (Art. 98 lit. e MWSTG).

5.2.4 Die in der Stellungnahme der Beschwerdegegnerin und den dazugehörigen Beilagen enthaltene Darstellung des Gegenstands der Strafuntersuchung genügt ohne Weiteres zur Begründung eines hinreichenden Tatverdachts hinsichtlich der untersuchten Tatbestände. Aus den Ausführungen

und Belegen, insbesondere dem Zwischenbericht vom 7. November 2016 und dessen detaillierter Berechnung (act. 2.6), geht hervor, dass von der C. GmbH in Liquidation zu hohe zum Vorsteuerabzug berechtigende Ausgaben deklariert wurden, weil die für (angebliche) Fremdleistungen rechnungsstellenden Unternehmen selbst grösstenteils keine Abrechnungen einreichten und die Mehrwertsteuer auch nicht bezahlten. Vor dem Hintergrund, dass die betreffenden rechnungsstellenden Unternehmen unbestritten von näher bekannten oder verwandten Personen der Beschwerdeführer geführt wurden (act. 1, S. 5; act. 6, S. 3), ist der Verdacht begründet, die Beschwerdeführer könnten diesen Umstand zur Verkürzung der Steuerforderung zulasten des Staates vorsätzlich genutzt haben. Der weitere Umstand, dass die C. GmbH in Liquidation ab 1. Januar 2015 keine Umsätze mehr deklarierte (act. 2.10), jedoch einerseits in der Zeit vom 1. Januar 2015 bis 30. August 2015 von einem Konto der C. GmbH in Liquidation von den verfügungsberechtigten Beschwerdeführern Barbezüge von insgesamt Fr. 775'000.– getätigt wurden – angeblich, um Rechnungen, Löhne und Subunternehmer zu bezahlen (act. 6, S. 4, S. 5) –, und andererseits am 4. November 2015 anlässlich der Hausdurchsuchung bei den Beschwerdeführern u.a. ein Bargeldbetrag in der Höhe von Fr. 421'880.– festgestellt wurde (act. 1.3, act. 1.4, act. 2.9), begründet den Verdacht, die Beschwerdeführer könnten vorsätzlich nicht sämtliche Einnahmen deklariert und so die Steuerforderung zulasten des Staates vorsätzlich verkürzt haben. Die Erklärung der Beschwerdeführer, das beschlagnahmte Bargeld stamme aus gewährten Darlehen zum Kauf einer Liegenschaft (act. 1, S. 6 f.), erscheint gestützt auf die Argumente der Beschwerdegegnerin (act. 2, S. 4 f.) jedenfalls zurzeit wenig glaubhaft.

Aufgrund der konkreten belastenden Beweisergebnisse erscheint der Verdacht auch mit Rücksicht auf die Verfahrensdauer als hinreichend. Das Vorgehen wäre ohne Weiteres jedenfalls als Hinterziehung der Mehrwertsteuer im Sinne von Art. 96 Abs. 1 lit. a MWSTG zu qualifizieren. Insbesondere bei Vorliegen von Arglist bei der Tatbegehung lässt sich das Vorgehen allenfalls unter den Tatbestand des Abgabebetrugs nach Art. 14 Abs. 2 VStrR subsumieren. Das Nichterfassen von Umsätzen in der Buchhaltung stellte zudem eine Verletzung der Verfahrenspflichten im Sinne von Art. 98 lit. e MWSTG dar. Die Verwaltungsstrafuntersuchung richtet sich dabei gegen diejenigen natürlichen Personen, welche die Tat vermutlich verübt haben (Art. 6 Abs. 1 VStrR), mitunter gegen die Beschwerdeführer als unbestrittene (faktische) Geschäftsführer der C. GmbH in Liquidation.

5.3

5.3.1 Weiter müssen die beschlagnahmten Vermögenswerte grundsätzlich eine Beziehung zur mutmasslichen Straftat aufweisen.

Der Vermögenseinziehung gemäss Art. 70 Abs. 1 und Abs. 2 StGB und damit auch der Beschlagnahme nach Art. 46 Abs. 1 lit. b VStrR unterliegen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht nur konkrete deliktisch erworbene Vermögensgegenstände oder deren Ersatzwerte, sondern auch rechnerisch-abstrakte Vermögensvorteile, die direkt oder indirekt durch die strafbare Handlung erlangt worden sind (BGE 125 IV 4 E. 2a/bb). Grundsätzlich sind – jedenfalls im Rahmen einer vorläufigen Massnahme – auch widerrechtliche Steuerersparnisse (bzw. der sog. Ersparnisgewinn) als im Sinne von Art. 70 Abs. 1 und 2 StGB einzugsfähig zu betrachten (BGE 120 IV 365 E. 1d; vgl. BGE 137 IV 145 E. 6.3 und E. 6.4). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die Beschlagnahme von widerrechtlichen Steuerersparnissen zur Sicherung einer voraussichtlichen Vermögenseinziehung auch gegenüber einer nicht beschuldigten Drittperson nicht ausgeschlossen, solange ausreichende Verdachtsgründe dafür bestehen, dass Vermögensvorteile, die mittels eines Steuerdelikts erlangt worden sind, auf sie übergegangen sind (Urteil des Bundesgerichts 1S.8/2006 vom 12. Dezember 2006, E. 6.1). Zwar kann ein Ersparnisgewinn als rechnerisch-abstrakte Grösse an sich nicht konkreter Gegenstand einer Überweisung sein. Dennoch sind Konstellationen denkbar, in denen aufgrund des Zeitpunkts der Transaktionen oder anderer Umstände eine Verbindung zu erkennen ist zwischen Vermögensvorteilen, welche mittels eines Steuerdelikts erlangt worden sind, und Vermögenswerten, die später auf eine Drittperson übergegangen sind. Dies kann namentlich der Fall sein, wenn es um Vermögensverschiebungen zwischen voneinander rechtlich und/oder wirtschaftlich nicht unabhängigen Personen geht (vgl. zum Ganzen Urteile des Bundesgerichts 1B_783/2012 vom 16. Oktober 2013, E. 8.1; 1B_785/2012 vom 16. Oktober 2013, E. 7.1; je m.w.H.).

5.3.2 Ausgehend vom Verdacht, dass durch das Vorgehen der Beschwerdeführer bei der C. GmbH in Liquidation ein Ersparnisgewinn eingetreten ist, gestützt auf den Umstand, dass einerseits von einem Konto der C. GmbH in Liquidation von den verfügungsberechtigten Beschwerdeführern in der Zeit vom 1. Januar 2015 bis 30. August 2015 Barbezüge von insgesamt Fr. 775'000.– getätigt wurden, sowie andererseits anlässlich der Hausdurchsuchung am 4. November 2015 bei den Beschwerdeführern u.a. ein Bargeldbetrag in der Höhe von Fr. 421'880.– festgestellt wurde (vgl. supra E. 5.2.4), und gestützt auf den Umstand, dass die C. GmbH in Liquidation und die Beschwerdeführer voneinander nicht unabhängig sind, liegt nahe, dass mit den Barbezügen Ersparnisgewinn der C. GmbH in Liquidation abgeschöpft wurde und dieser auf die Beschwerdeführer überging. Die Erklärung der Beschwerdeführer, das beschlagnahmte Bargeld stamme aus gewährten Darlehen (act. 1,

S. 6 f.), vermag nicht zu überzeugen (vgl. supra E. 5.2.4). Es ist mithin davon auszugehen, dass die beschlagnahmten Vermögenswerte eine Beziehung zur mutmasslichen Straftat aufweisen.

Sollte sich herausstellen, dass die mutmasslich auf die Beschwerdeführer übergegangenen deliktisch erlangten Vermögenswerte nicht mehr vorhanden wären, es mithin an einer Beziehung der beschlagnahmten Vermögenswerte zur mutmasslichen Straftat fehlte, liesse sich die Beschlagnahme auf Art. 71 Abs. 3 StGB stützen, der es erlaubt, auch Vermögenswerte zu beschlagnahmen, die keine Beziehung zur mutmasslichen Straftat aufweisen.

5.3.3 Das Vorbringen der Beschwerdeführer, sollte eine ausstehende Steuerforderung bestehen, so betreffe diese ausschliesslich die C. GmbH in Liquidation und nicht die Beschwerdeführer persönlich, weshalb die Beschlagnahme privater Vermögenswerte gegen geltendes Rechts verstosse (act. 1, S. 7 f.), geht nach dem Gesagten an der Sache vorbei. Im Übrigen ist den Ausführungen der Beschwerdeführer entgegenzuhalten, dass der Verdacht besteht, dass die Beschwerdeführer die Widerhandlungen vorsätzlich begangen oder an ihr teilgenommen haben (vgl. supra E. 5.2.4), so dass sie gemäss Art. 12 Abs. 3 VStrR für den nachzuentrichtenden Betrag solidarisch mit der C. GmbH in Liquidation hafteten.

5.3.4 Das beschlagnahmte Bargeld unterliegt damit grundsätzlich der Vermögenseinziehung gemäss Art. 70 Abs. 1 und Abs. 2 StGB und mithin auch der Beschlagnahme nach Art. 46 Abs. 1 lit. b VStrR oder Art. 71 Abs. 3 StGB i.V.m. Art. 2 VStrR.

5.4

5.4.1 Die Beschlagnahme hat sodann dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz zu genügen.

Aus Art. 45 Abs. 1, Art. 46 Abs. 1 lit. b VStrR sowie Art. 26 i.V.m. Art. 36 Abs. 3 BV ergibt sich, dass Vermögenswerte bei einer Person nur in der Höhe beschlagnahmt werden dürfen, als diese voraussichtlich der späteren Einziehung unterliegen. Auch die Beschlagnahme nach Art. 71 Abs. 3 StGB ist nur in der Höhe der voraussichtlich anzuordnenden Ersatzforderung zulässig. Zeigt sich im Laufe einer Strafuntersuchung, dass bei einer Person im Hinblick auf eine spätere Einziehung bzw. Ersatzforderung zu viel beschlagnahmt worden ist, muss die Untersuchungsbehörde die zu viel beschlagnahmten Vermögenswerte der berechtigten Person aushändigen (vgl.

Art. 267 Abs. 1 StPO; BGE 128 I 129 E. 3.1; zum Ganzen Urteile des Bundesgerichts 1B_783/2012 vom 16. Oktober 2013, E. 9.1; 1B_785/2012 vom 16. Oktober 2013, E. 8.1).

5.4.2 Die Beschwerdeführer machen geltend, abgesehen vom Betrag aufgrund des Verdachts von Fr. 115'000.– unberechtigter Vorsteuerabzüge sei nicht ersichtlich und nicht nachvollziehbar, auf welcher Grundlage die Beschwerdegegnerin den restlichen Betrag von Fr. 210'930.– (Fr. 325'930.– abzüglich Fr. 115'000.–) mit Beschlagnahme belege. Die Beschwerdegegnerin verweise lediglich auf eine provisorische Auswertung aller ihr zur Verfügung stehenden Buchhaltungs- und Bankunterlagen (act. 1, S. 8).

5.4.3 Hinsichtlich des Betrags der Beschlagnahme stützt sich die Beschwerdegegnerin insbesondere auf den Auswertungsbericht vom 7. November 2016 (mit Beilagen; act. 2.6), der dem Beschwerdeführer am 19. Dezember 2016 zugestellt worden sei (act. 2.13) und auf den in der Beschlagnahmeverfügung verwiesen werde (act. 2, S. 5). Daraus ergibt sich, dass die Beschlagnahme des Bargelds in der Höhe von Fr. 325'930.– auf einer approximativen Steuerschätzung beruht. Gemäss effektiver Abrechnungsmethode wurde für die Zeit vom 1. Juli 2010 bis 31. Dezember 2014 eine Steuer von Fr. 208'997.– bzw. Fr. 234'887.– (inkl. Verzugszins) berechnet, für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis 31. August 2015 eine solche von Fr. 86'983.– bzw. Fr. 91'043.– (inkl. Verzugszins), was ein Total von Fr. 325'930.– (inkl. Verzugszins) ergibt. Die Höhe der Beschlagnahme entspricht damit der mutmasslichen Deliktsumme.

5.4.4 In Anbetracht des öffentlichen Interesses, eine Vereitelung der späteren Einziehung oder Ersatzforderung zu verhindern, und angesichts des Verfahrensstandes ist vorliegend dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz ausreichend Rechnung getragen, wenn die Höhe des beschlagnahmten Bargeldbetrags auf die approximative Steuerschätzung abgestützt wird. Die Beschwerdeführer vermögen mit ihrer Rüge nicht darzutun und es ist nicht ersichtlich, dass die dem Auswertungsbericht beigelegten Berechnungen grundlegende Fehler aufwiesen. Die Beschwerdeführer übersehen insbesondere, dass sich der Verdacht unberechtigter Vorsteuerabzüge nicht nur auf die Jahre 2010 bis 2013 beschränkt – für welche bereits entsprechende detaillierte Belege vorliegen, woraus sich der Betrag von rund Fr. 115'000.– unberechtigter Vorsteuerabzüge ergibt –, sondern sich dieser Verdacht jedenfalls bis ins Jahr 2015 erstreckt. Zudem besteht darüber hinaus der Verdacht, die Beschwerdeführer könnten nicht sämtliche Einnahmen deklariert und so die Steuerforderung zulasten des Staates verkürzt haben, womit sich

die mutmassliche Deliktssumme zusätzlich erhöht. In den dem Auswertungsbericht beigelegten Berechnungen werden entsprechende Positionen separat ausgewiesen.

- 5.4.5** Nach dem Gesagten erweist sich die verfügte Beschlagnahme als verhältnismässig.
- 5.5** Dass die spätere Einziehung von Vermögenswerten der Beschwerdeführer in der Höhe von Fr. 325'930.– aus materiell-rechtlichen Gründen nicht bereits als offensichtlich unzulässig bezeichnet werden kann, ergibt sich aus den vorstehenden Erwägungen (vgl. supra E. 5.3).
- 5.6** Die verfügte Beschlagnahme erweist sich damit als rechtmässig und mithin die Beschwerde in diesem Punkt als unbegründet. Die Beschwerde ist folglich vollumfänglich abzuweisen.
- 6.** Bei diesem Ausgang des Verfahrens haben die unterliegenden Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu gleichen Teilen und unter solidarischer Haftung zu tragen (Art. 25 Abs. 4 VStrR i.V.m. Art. 66 Abs. 1 und Abs. 5 BGG analog; vgl. dazu TPF 2011 25 E. 3). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'000.– festzusetzen (Art. 25 Abs. 4 VStrR i.V.m. Art. 73 StBOG und Art. 5 sowie Art. 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]), unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in derselben Höhe (act. 5).

Demnach erkennt die Beschwerdekammer:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Gerichtsgebühr von Fr. 2'000.– wird den Beschwerdeführern zu gleichen Teilen und unter solidarischer Haftung auferlegt, unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in derselben Höhe.

Bellinzona, 20. April 2017

Im Namen der Beschwerdekammer
des Bundesstrafgerichts

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Zustellung an

- Rechtsanwalt Claudio Nosetti
- Eidgenössische Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Entscheide der Beschwerdekammer über Zwangsmassnahmen kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde geführt werden (Art. 79 und 100 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005; BGG). Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 90 ff. BGG.

Eine Beschwerde hemmt den Vollzug des angefochtenen Entscheides nur, wenn der Instruktionsrichter oder die Instruktionsrichterin es anordnet (Art. 103 BGG).